

# Laibacher Zeitung.

N<sup>r</sup> 60.



Dienstag

den 24. Juli

1832.

## Herzogthum Salzburg.

Salzburg, am 15. Juli. Heute Nachmittags halb 2 Uhr wurde auch dieser Stadt das lang ersehnte Glück zu Theil, dem allverehrtesten Herrscherpaare die innigsten, ungeheudeltsten Empfindungen wahrer Unhänglichkeit und Ergebenheit, so wie der herzlichsten Freude und Theilnahme bezeigen zu können.

Der Jubel, der Ihre Majestäten auf Allerhöchst Ihrem beglückenden Zuge durch das Gebirgsland begleitete, fand lauten und fröhlichen Anklang in den Herzen der hiesigen Bewohner. An dem vor dem Kajetaner-Thore errichteten Triumphbogen von dem Stadtmagistrate feierlich empfangen, übernahmen beide k. k. Majestäten mit gewohnter Huld und Gnade die von der Schuljugend Allerhöchstdenselben überreichte Bewillkommungs-Hymne der hiesigen Bürgerschaft, und einen Blumenstrauß als Ausdruck der freudigen Gefühle über das glückliche Ereigniß des Wiedersehens.

Unter dem Glockengeläute und dem Donner der am Nonnberge abgefeuerten Pöller, übertönt von dem Jubelrufe der aus weiter Umgegend herbeigeströmten Volksmenge, führen die Majestäten durch die geschmückten Reihen der Schuljugend in die Winter-Residenz, vor welcher ein Theil der hiesigen Garnison mit klingendem Spiele aufgestellt war. Dort von den ersten Civil- und Militär-Behörden empfangen, begaben sich Allerhöchstdieselben in Ihre Appartements, begleitet von dem Freudenrufe der glücklichen Unterthanen, in deren Herzen die Erinnerung an das huldvolle, gütige, herablassende Benehmen des allverehrten Herrscherpaares unvergesslich leben wird. (Salzb. Z.)

## Päpstliche Staaten.

Sirigaglia, 8. Juli. Hier wird mit Bestimmtheit versichert, daß die Franzosen binnen wenigen Tagen Ancona verlassen werden. Und in der That machen die beständigen Bewegungen so wie die Ausrüstung der Schiffe dieß wahrscheinlich. Unterdessen fährt General Cubieres fort die Aufrührerregenden Liberalen zu verhaften, die auf's Neue ihre Lage verwünschen. — Die französischen Schiffe sind nun in Entfernung einer Meile aus dem Hafen, und heute werden sie eine Fahrt von einigen Miglien machen. Etwas geheimnißvoll ist die plötzliche Ankunft eines französischen Officiers vom Range. Es heißt, er werde das Commando des Forts übernehmen, doch bis jetzt hat er es immer noch nicht übernommen, wie man gern glauben machen will. (Fol. di Ver.)

## Deutschland.

Zu Frankfurt wurde am 28. Juni 1832 in Gegenwart aller Gesandten sämtlicher deutschen Bundesstaaten die zwei und zwanzigste Sitzung der deutschen Bundesversammlung zur Bezweckung der Herstellung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde abgehalten. — Die Gesandten von Oesterreich und Preußen waren zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, sich ein treues Bild zu entwerfen und sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesegnete Ordnung und Ruhe in

Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des deutschen Bundes dafür gewährt, von den deutschen Fürsten zu bewirken sey.

Der deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seinen Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußacte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der deutschen Staaten Verabredungen, die so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jezigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußacte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13ten Artikels der Bundesacte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder

ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren deutschen Staaten Statt gehaltenen Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34ten Sitzung vom 21. October 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verobredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede seyn kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgendiht hat, oder noch abzutrogen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

Hierauf wurde einhellig beschlossen: Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für

daß gemeinsame Beste des teutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt seyn muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein teutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufrehrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufbruch zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schnelligste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufbruch durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert wer-

den, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsfeweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Eiderbeit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten darf weder dem Zweck des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den teutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantierten Regierungsbrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei beteiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von 6 Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig

sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlussacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlussacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vertrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichformiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

- Münch. Bellinghausen.
- Ragler.
- Perchenfeld.
- Manteuffel.
- Stralenheim.
- Drott.
- Blittersdorf.
- Rieß.
- Gruben.

- Weslin.
- Grünne.
- Reuß.
- Marschall.
- Schwab.
- Both.
- Leonhardi.
- Curtius.
- (West. B.)

**Preußen.**

Die Bevölkerung des preussischen Staates, die zu Ende des J. 1828 nach der damaligen Zählung, 12,726,110 Seelen betrug, belief sich zu Ende 1831 auf 13,033,960 Seelen, und hat sich demnach in drei Jahren um 312,850 vermehrt. (W. 3.)

Berlin, den 30. Juni. Sr. Majestät der König sind gestern Abends nach Magdeburg abgereist, um Heerschau über die vom Rhein zurückkehrenden Truppen zu halten.

Drei Regimenter sind von Neuem auf den Kriegsfuß gesetzt worden, und sie haben bereits ihre Beurlaubten an sich gezogen. Die leichten preussischen Truppen, die Jäger und die Schützen werden auf doppelte Stärke gesetzt; bereits ist mit einem Bataillon Jäger der Anfang gemacht. Die Conferenzen der hier versammelt gewesenen Generale verschiedener deutscher Staaten sollen sich auf Maßregeln bezogen haben, die nicht ohne Zusammenhang mit den neuesten Rüstungen sind, die anderseits in Frankreich gemacht werden. Aus den Gegenden der preussisch-polnischen Gränze brachte gestern ein Offizier die Nachricht, daß bei Milawa

ein Lager für 70,000 Mann russischer Kerntuppen eingerichtet wird; ein zweites Lager soll weiter südlich an der Wehra abgesteckt worden seyn.

**Niederlande.**

Haag, 9. Juli. Die englische Post, die so eben ankommt, bringt die wichtige und unerwartete (mit der vorgehenden Post hatten Handelsbriefe die Annahme der Vorschläge unsers Königs durch die Conferenz gemeldet) Nachricht mit, daß die Conferenz nach Lord Palmerstons Rückkehr aus Cambridge sich versammelt und das vom Könige vorgelegte Project für unzulässig erklärt habe. (Allg. 3.)

Brüssel, den 6. Juli. Oestern ist der König nach Antwerpen abgereist; er wird übermorgen wieder in der Residenz eintreffen. — Er heabsichtigt nämlich, sich persönlich von der Thätigkeit der Offensiv- und Defensiv-Arbeiten zu überzeugen, die Bassins und Fortificationen zu besuchen, und die Truppen zu mustern. Die jetzt nicht mehr zweifelhafte Weigerung des Königs von Holland, den letzten Beschlüssen der Conferenz beizutreten, seine Vorbereitungen und die feindliche Stellung jener Regierung machen von unserer Seite eine verdoppelte Thätigkeit nothig. Vor Ablauf dieses Monats ist jedenfalls über Krieg und Frieden entschieden, und der Ungewißheit dieses Ausgangs ist die Reise des Königs nach Antwerpen zuzuschreiben. (Prg. 3.)

**Frankreich.**

Toulon, vom 26. Juni. Mehrere Rüstungen haben hier Statt, andere sind im Werke. Große Thätigkeit herrscht in unserm Hafen, wiewohl man Alles im Verborgenen thun möchte. Man beruft neue Arbeiter und behält die verabschiedeten zurück; dergleichen alle Seelente. Im Landarsenal werden die Lasseten ausgebessert. Starke Truppenbewegung hat in unserm Departement Statt. (Salzb. 3.)

Die neu organisirte polytechnische Schule ist wieder geöffnet; schon haben die Professoren ihre Vorlesungen wieder begonnen. (W. 3.)

Am 5. Juli Abends besuchten die Herzogin von Braganza und die Königin Dona Maria den König und die Königin. Auch ward ein griechischer Abgesandter vom König empfangen. (Das Journal des Debats nennt ihn Hrn. Hamilton.)

Der Moniteur enthält die königliche Ordnung über eine Anleihe von 150 Millionen.

**Osmannisches Reich.**

Alexandria, 2. Juni. Die ägyptische Flotte, aus zwei Linien Schiffen von 100 Kanonen, 7 Fregatten von 60, und mehreren Corvetten, Briggs etc. bestehend, kreuzt vor unserm Hafen, ein drittes Linien Schiff wird in einigen Tagen zu ihr stoßen. Die ottomannische Flotte lag nach den letzten Berichten bei den Dardanellen segelfertig. Von der großherrlichen Landarmee weiß man nichts Bestimmtes; bei Samä sollen 20,000 Mann in einem verschanzten Lager stehen. (Allg. 3.)